

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0280
702 - Fachbereich Grünflächen, Wegebau und Friedhöfe			Datum: 26.07.2005
Bearb.	: Frau Bartelt, Monika	Tel.: 1 42	öffentlich
Az.	: 702/bar - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**18.08.2005
20.09.2005**

Bestattungswesen;

- hier:** a) **Gebührenbedarfsberechnung 2006**
b) **Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe**

Beschlussvorschlag

„a) **Das Ausgraben von Urnen wird – wie bisher – von den Friedhofsmitarbeiter/innen durchgeführt. Die Gebühr beträgt wie bisher: 95,00 €**

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert bestehen.

- b) **Die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 05/0280 beschlossen.“**

Sachverhalt

Auch für 2006 bleiben die Friedhofsgebühren unverändert bestehen; dies bedeutet Gebührenstabilität seit nunmehr 5 Jahren.

Ein einziger Gebührentatbestand muss zur Verdeutlichung bei der Antragstellung und Abrechnung wieder in die Gebührensatzung aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um die Ausgrabung von Urnen.

Für die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung wurden die Ausgrabungen von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit wegen dieser psychisch sehr belastenden Tätigkeiten für die Mitarbeiter/innen auf eine externe Firma übertragen. Die Abrechnung erfolgt seitdem nach Auslagenersatz dieser Firma zuzüglich unserer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Aus der Formulierung in der Vorlage und der 2. Nachtragssatzung ging leider nicht deutlich genug hervor, dass die Ausgrabungen von Urnen weiterhin von den Friedhofsmitarbeiter/innen durchgeführt werden, da in diesen Fällen eine entsprechende psychische Belastung nicht gegeben ist. § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung wurde jetzt vom Betriebsamt entsprechend angepasst.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist Ende 2004 außer Kraft getreten. Seit diesem Zeitraum gilt hierfür § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in der Abgabensatzung (AO). Aus diesem Grund ist § 6 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe anzugleichen.

In der Sitzung des Fachausschusses am 19.09.2002 zu Top 7 wurde beschlossen: „Der Kostendeckungsgrad wird bis 2006 von zurzeit 72 % auf 80 % erhöht. Die Bestattungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren werden im selben Zeitraum nicht erhöht.“

Das Betriebsamt stellt in der Gebührenkalkulation auf der Seite „I. Ermittlung gebührenrelevanter Kosten“ dar, dass die von hier beeinflussbaren Kosten gesenkt wurden, Kostenpositionen im Umlageverfahren anderer Ämter aber deutlich gestiegen sind.

Wie bereits aus der Mitteilungsvorlage u. a. zum betriebswirtschaftlichen Ergebnis für den Bereich Bestattungswesen erkennbar ist, wurde für 2004 ein Deckungsgrad von 73,5 % erreicht. Für 2006 kann der angestrebte Deckungsgrad von 80 % wegen der aufgeführten Gründe voraussichtlich nicht erreicht werden.

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2006

3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt